

### Verjährung von Forderungen

Am 31. Dezember 1936 verjähren die Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker usw. für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich der Auslagen, die aus dem Jahre 1932 stammen und für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgten. Es verjähren auch die aus dem Jahre 1932 stammenden Ansprüche auf Rückstände von Zinsen einschließlich der Amortisationsbeträge, Ansprüche auf Rückstände an Miet- und Pachtzinsen für Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile (Wohnungen, Läden), Ansprüche auf Rückstände von Renten, Wartegeldern, Ruhegehältern, Unterhaltsbeiträgen und anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen. Weiter verjähren am 31. Dezember 1936 die aus dem Jahre 1934 stammenden Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker usw. für Lieferungen und Leistungen einschließlich der Auslagen, die nicht für den Gewerbebetrieb des Schuldners, sondern für seine persönlichen Bedürfnisse erfolgten, ferner Ansprüche der Eisenbahnunternehmungen, Frachtfuhrleute usw. wegen des Fahrgeldes, der Fracht, des Fuhr- und Botenlohnes einschließlich der Auslagen, Ansprüche von Personen, die die Besorgung fremder Geschäfte gewerbsmäßig betreiben, Lohn- und Gehaltsansprüche der Arbeitnehmer, Honoraransprüche der Ärzte, Rechtsanwälte usw. — Gleichgültig bleibt es, wann die Ansprüche in den Jahren 1932 beziehungsweise 1934 entstanden sind. Die Verjährung beginnt regelmäßig erst mit dem Ablauf des Anspruchsjahres. Sie wird durch Anerkennung der Schuld (und zwar genügt hierzu eine Abschlagszahlung, eine Zinszahlung, eine Sicherheitsleistung oder ähnliches durch den Schuldner) unterbrochen. In derartigen Fällen beginnt mit der Anerkennung eine neue Verjährungsfrist von zwei bzw. vier Jahren zu laufen. Eine Mahnung, auch wenn sie mittels eingeschriebenen Briefes erfolgt, genügt dagegen nicht, die Verjährung zu unterbrechen oder aufzuhalten. — In den Fällen, in denen mit dem 31. Dezember 1936 eine Verjährung eintritt, müssen also, um diese Verjährung zu verhindern, sofort entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Das sicherste und billigste Mittel ist das gerichtliche Mahnverfahren, d. h. die rechtzeitige Stellung eines Antrages auf Erlaß eines Zahlungsbefehls.

R. A.

### Verjährung von Steuerforderungen

Auch die Steuern unterliegen einer Verjährung, und zwar beträgt die Verjährungsfrist: bei Zöllen und Verbrauchssteuern ein Jahr; bei den übrigen Steuern fünf Jahre; bei hinterzogenen Steuerbeträgen 10 Jahre. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, d. h. im allgemeinen mit der Verwirklichung des Tatbestandes, an den sich die Steuer knüpft. Eine Ausnahme bildet die Schenkungssteuer, denn hier beginnt die Verjährungsfrist nicht vor dem Tode des Schenkers. Bei der Wechselsteuer beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Wechsel fällig geworden ist. — Wurde die Steuerzahlung durch Stundung oder Sicherheitsleistung hinausgeschoben, so beginnt die Verjährung erst mit Ablauf des Jahres, in welchem die gewährte Stundung oder die Sicherheit abgelaufen ist. — Die Verjährung wird durch jede Anerkennung des Steuerpflichtigen, durch schriftliche Zahlungsaufforderungen und durch jede Handlung des Finanzamts zur Feststellung des Steueranspruchs (z. B. Buchprüfungen) oder des Verpflichteten (z. B. Rückfragen hinsichtlich des Wohnsitzes usw.) unterbrochen. Es beginnt dann mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung ihr Ende erreicht, eine neue Verjährung. — Die Verjährung wird gehemmt, wenn die Steueransprüche wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten 6 Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden können.

R. A.

### Unfallverhütungsaktion der Metallindustrie

Zu der Unfallverhütungsaktion der deutschen Metallindustrie erläßt Pg. Jäzoch, der Leiter der Reichsbetriebsgemeinschaft 6, Eisen und Metall, in der Deutschen Arbeitsfront den folgenden Aufruf:

„Die planvolle Aufbauarbeit zur Schaffung wirklicher Betriebsgemeinschaften nimmt durch die in der Zeit vom 4. November bis zum 31. Dezember 1936 zur Durchführung kommende große Unfallverhütungsaktion 'Schutz und Sicherheit in der Eisen- und Metallindustrie' ihren Fortgang. Nachdem in allen zur Reichsbetriebsgemeinschaft 6, Eisen und Metall, gehörenden Betrieben die Aktion 'Schönheit der Arbeit' mit großem Erfolg, der zu weiteren Taten Ansporn sein muß, durchgeführt worden ist, treten wir in das zweite Stadium nationalsozialistischer Betriebsneuordnung: Von der Schönheit der Arbeit zu Gesundheit, Schutz und Sicherheit der Arbeit. Unser Kampf gilt dem Unfall!

Restloser Einsatz aller Betriebsführer mit ihren Gefolgschaften ist notwendig, um den Betrieb durch Einsetzung aller technischen Unfallverhütungsmittel unfallsicher zu gestalten, um dann in einer fortlaufenden Erziehungsarbeit alles daranzusetzen, den Schaffenden vor Unfällen zu schützen, denn vorbeugen ist besser als heilen. Hier heißt es: Gib acht auf dem Wege zur Arbeit! Gib acht bei der Arbeit! Gib acht auf dem Wege von der

Arbeit! Deine Gesundheit und Arbeitskraft gehören nicht dir, sondern der Volksgemeinschaft. So wird in allen Betrieben der Eisen- und Metallindustrie eine Gemeinschaftsarbeit verrichtet, die ehrlicher Wettstreit sein soll für die Er kämpfung des großen Zieles: des nationalsozialistischen Musterbetriebes. Die Vorstufe und eine Voraussetzung zur Erreichung dieses Zieles ist die Beseitigung der Unfälle in den Betrieben durch Schutz und Pflege des schaffenden deutschen Menschen. Darum soll an der Spitze dieser Aktion das Geleitwort des Führers Adolf Hitler stehen: 'So, wie die Wirtschaft und das Kapital der Nation zu dienen haben, ist auch die Arbeit dem gleichen Zweck dienstbar zu machen. Der vornehmste Träger der Arbeit aber ist keine Maschine, sondern der Mensch selbst. Die Pflege und der Schutz des arbeitenden Menschen ist damit in Wirklichkeit die Pflege und der Schutz der Nation, des Volkes.'"

R. Hauptner, der Leiter der Wirtschaftsgruppe Feinmechanik und Optik, der auch die deutsche Uhrenindustrie angehört, widmet der Unfallverhütungsaktion das folgende Geleitwort:

„Immer in aufsteigender Linie haben sich die Maßnahmen der Berufsgenossenschaft für Unfallverhütung bewegt. Wer wie der Schreiber dieser Zeilen viele Jahre vor Erlaß der Unfallverhütungsgesetze, also vor mehr als fünfzig Jahren, das mangelnde Verständnis für Unfallverhütung in seiner das Volkwohl schädigenden Auswirkung persönlich kennengelernt hat und Zeuge mancher aus einem Betriebsunfall entstandenen Not war, der hat, zumal der langjährige Mitarbeiter in der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik, das trübe Einst sowie das segensreiche Jetzt kennengelernt.

Die zielbewußte Organisation der Maßnahmen für Betriebssicherheit, Arbeiterschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz wurde erneut im vorigen Jahre anlässlich des fünfzigjährigen Bestehens der Berufsgenossenschaften anerkannt, und man fragt unwillkürlich, was zu tun noch übrig bleibt.

Hierauf soll die in Aussicht genommene Unfallverhütungsaktion in der Eisen- und Metallindustrie die Antwort geben. Nicht mehr sollen nur Beamte der Berufsgenossenschaften befugt sein, Aufsicht zu führen und Belehrungen zu erteilen, sondern es soll die Gesamtheit der Gefolgschaften in den Dienst der Unfallverhütung eingespannt werden.

Wir können diese ins Breite gehende Maßnahme nur begrüßen; darf man sie doch mit ähnlichen im Verkehrswesen vergleichen, wo nicht die Aufsicht durch Verkehrsbeamte allein Sicherheit im Verkehr schafft, sondern die Erziehung aller am Verkehr Beteiligten. Die Berufsgenossenschaften und die Betriebsführer werden sich zu der von der Reichsbetriebsgemeinschaft Eisen und Metall in Aussicht genommenen Unfallverhütungsaktion bereit halten."

J. Melmer, der Leiter der Wirtschaftsgruppe Eisen-, Blech- und Metallwarenindustrie, die auch die deutsche Edelmetall- und Schmuckwarenindustrie umfaßt, schreibt folgendes:

„Unfallverhütung ist Dienst am wertvollsten Gut der Nation: der Schaffenskraft des Volksganzen! Deshalb hält es die Wirtschaftsgruppe Eisen-, Blech- und Metallwarenindustrie für ihre Pflicht, sich aktiv an dem gemeinsamen Kampf der Deutschen Arbeitsfront, der Berufsgenossenschaften und der übrigen in Frage kommenden Organisationen gegen Schädigung deutscher Volksgenossen durch Betriebsunfälle zu beteiligen."

### Der Großhandel und die Arbeitsteiligkeit der Wirtschaft

Edmund von Sellner, der Hauptgeschäftsführer der Wirtschaftsgruppe Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel, schreibt in seinem kürzlich erschienenen Buche „Der Großhandel im Blickfeld unserer Zeit" u. a. folgendes:

„Die Großbetriebe des Einzelhandels haben den Großhandel mehr oder weniger dadurch übersprungen, daß sie direkt mit der Industrie arbeiten oder eigene Einkaufszentralen errichtet haben. Große wirtschaftliche Leistungen sind aus den Möglichkeiten, die dieses Prinzip schrankenloser Freiheit bietet, entstanden. Aber man sieht gerade bei gewaltigen Leistungen immer nur das, was durch sie entstanden ist, und niemals das, was durch sie zerstört wurde. Gerade deshalb sollte man aber mehr als bisher die Wettbewerbsverhältnisse besonders innerhalb der einzelnen Wirtschaftsstufen beobachten. Man wird dann finden, daß Zusammenballung von Energien und Verschmelzungen von verschiedenen Wirtschaftsfunktionen den mittelständischen Betrieben schaden und im Konkurrenzkampf mit ihren großen Berufskameraden zu sozialen Härten führen.

Die deutsche Wirtschaft wird Schwache vor sozialen Härten zu bewahren wissen. Mit ihren berufsständischen Organisationen, den Möglichkeiten wechselseitiger Hilfe wird eine kollektive Selbsthilfe einzelner Gruppen unnötig werden. Die Genossenschaften des Handels, die ursprünglich als eine Selbsthilfe der Schwachen gedacht waren, liegen ihrem Wesen nach auf einer ganz anderen Ebene als der freie Handel. Ihr Prinzip in der Wirtschaft verallgemeinert, würde eine restlose Ausschaltung der freien, initiativen, selbstverantwortlichen Unternehmerpersönlichkeit bedeuten und in eine Wirtschaftsbürokratie münden, die